Zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)

und

der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse, dem BKK-Landesverband NORDWEST, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK),

der IKK classic, der Knappschaft,

den nachfolgend benannten Ersatzkassen in Hamburg

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER GEK
- DAK Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg

wird folgender

1. Nachtrag zur Honorarvereinbarung 2016 vom 25.04.2016

vereinbart:

Diese gemeinsam und einheitlich vereinbarte Honorarvereinbarung wird als Anlage "Honorarvereinbarung 2016" Bestandteil der zwischen den einzelnen Partnern dieser Vereinbarung bestehenden Gesamtverträge.

<u>Hinweis:</u> Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV).

1. Die Ziffer 4.9. wird ab dem 01.01.2016 wie folgt neu gefasst:

"4.9. mit Wirkung ab dem 01.01.2016 Leistungen der künstlichen Befruchtung nach den GOP:

01510X, 01511X, 01512X, 02100X, 02341X, 05310X, 05330X, 05340X, 05341X, 05350X, 08510, 08510X, 08530, 08530X, 08531, 08531X, 08540-08542, 08540X bis 08542X, 08550 bis 08552, 08550X bis 08552X, 08560, 08560X, 08561, 08561X, 08570 - 08574, 08570X bis 08574X, 11311X, 11312X, 11320X bis 11322X, 11320Z bis 11322Z, 11330X bis 11334X, 11351X, 11352X, 11354X, 11360X, 11361X, 11370X bis 11372X, 11380X, 11390X, 11391X, 11395X, 11396X, 11400X, 11401X, 11403X, 11404X, 11410X bis 11412X, 11420X bis 11422X, 11430X bis 11434X, 11440X bis 11443X, 31272X, 31503X, 31600X, 31608X, 31609X, 31822X, 33043X, 33044X, 33090X, 36272X, 36503X, 36822X sowie die vertraglich vereinbarten Kostenpauschalen der Leistungen nach den GOP 32354X, 32356X, 32357X, 32575X, 32576X, 32660X, 32781X, 32614X und 32618X.

Der vorstehende und ggf. nach Maßgabe der KVH gekennzeichnete, nach sachlichrechnerischer Richtigstellung zur Auszahlung gelangende Leistungsbedarf der betreffenden Leistungen im Formblatt 3 wird mit einem Anteil von 50 % des berechneten Leistungsbedarfs ausgewiesen,"

2. Die Ziffer 4.9 wird ab dem 01.07.2016 wie folgt neu gefasst.

"4.9. Mit Wirkung ab dem 01.07.2016 Leistungen der künstlichen Befruchtung nach den GOP:

01510X bis 01512X, 02100X, 02341X, 05310X, 05330X, 05340X, 05341X, 05350X, 08510, 08510X, 08530, 08530X, 08531, 08531X, 08540 bis 08542, 08540X bis 08542X, 08550 bis 08552, 08550X bis 08552X, 08560, 08560X, 08561, 08561X, 08570 bis 08574, 08570X bis 08574X, 11301X, 11302X, 11351X, 11352X, 31272X, 31503X, 31600X, 31608X, 31609X, 31822X, 33043X, 33044X, 33090X, 36272X, 36503X und 36822X sowie die vertraglich vereinbarten Kostenpauschalen der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32354X, 32356X, 32357X, 32575X, 32576X, 32614X, 32618X, 32660X und 32781X.

Der vorstehende und ggf. nach Maßgabe der KVH gekennzeichnete, nach sachlichrechnerischer Richtigstellung zur Auszahlung gelangende Leistungsbedarf der betreffenden Leistungen im Formblatt 3 wird mit einem Anteil von 50 % des berechneten Leistungsbedarfs ausgewiesen,"

3. Es wird ab dem 01.07.2016 die nachfolgende Ziffer 4.44. eingefügt:

"4.44. mit Wirkung ab dem 01.07.2016 Leistungen nach den GOP 38200 und 38205 ("Delegationsfähige Leistungen"),

4. Es wird ab dem 01.07.2016 die nachfolgende Ziffer 4.45. eingefügt:

"4.45. mit Wirkung ab 01.07.2016 Leistungen nach den GOP 37100, 37102, 37105, 37113 und 37120 ("ärztliche Kooperations- und Koordinationsleistungen nach § 119b Abs. 2 SGB V")."

5. Es wird ab dem 01.07.2016 die nachfolgende Ziffer 4.46. eingefügt:

"4.46. mit Wirkung ab dem 01.07.2016 Leistungen nach den GOP 11304, 19406, 32865 und 32911 ("Humangenetische Leistungen")."

6. Es wird ab dem 01.10.2016 die nachfolgende Ziffer 4.47 eingefügt:

"4.47. mit Wirkung ab dem 01.10.2016 die Kostenpauschale nach der GOP 40306 ("Kosten im Zusammenhang mit der Qesü-RL für Perkutane Koronarinterventionen [PCI] und Koronarangiographien")."

7. Die Ziffer 4.13 wird ab dem 01.01.2016 wie folgt neu gefasst:

"Leistungen der Abschnitte 4.5.4 EBM (pädiatrische Nephrologie und Dialyse) und 13.3.6 (Nephrologie und Dialyse) EBM (ohne GOP 13620 – 13622) sowie die GOP 04000, 04040 und 04230 EBM, wenn in demselben Behandlungsfall Leistungen des Abschnitts 4.5.4 EBM abgerechnet werden; einschließlich der leistungsbezogenen Kostenpauschalen für Sach- und Dienstleistungen bei Behandlungen mit renalen Ersatzverfahren und extrakorporalen Blutreinigungsverfahrens des Abschnitts 40.14 EBM."

8. Die Ziffer 3.7. wird ab dem 01.04.2016 wie folgt ergänzt:

"Im 2. bis 4. Quartal 2016 sind zudem die Änderungen des 380. BA-Beschlusses zu berücksichtigen. Hierzu sind die o.g. Punktmenge bzw. die Punktmengen in den kassenartenspezifischen Protokollnotizen im 2. bis 4. Quartal 2016 wie folgt anzupassen: Die genannten Werte werden durch die bei der Berechnung verwendete Versichertenzahl 2015 dividiert und mit der Versichertenzahl 2016 multipliziert. Die Abstimmung der angepassten Punktmengen erfolgt im Rahmen der MGV-Abstimmung für das betreffende Quartal. Nach Abschluss aller Anpassungen wird die KVH die angepasste Punktsumme für die GKV den Vertragspartnern nachrichtlich mitteilen."

9. Umsetzung des 379. BA ab dem 01.01.2016:

In Umsetzung der Änderung des 333. BA (Aufsatzwertbeschluss) durch den Beschluss des Bewertungsausschuss in seiner 379. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) hinsichtlich einer korrekten Berücksichtigung von Änderungen der Abgrenzung der MGV beim Ausgleich durchschnittlicher Bereinigungsmengen für Versichertenzahldifferenzen werden

- a) in Ziffer 3 der Klammervermerk wie folgt neu gefasst "(333. Sitzung unbefristeter Beschluss Teil A, angepasst durch den 379. BA und entsprechende Folgebeschlüsse)",
- b) in Ziffer 3.1. hinter "BA" die Worte "angepasst durch den 379. BA und entsprechende Folgebeschlüsse" eingefügt,
- c) in Ziffer 3.2. Absatz 1 hinter "Teil A" die Worte "(angepasst durch den 379. BA und entsprechende Folgebeschlüsse)" eingefügt,
- d) in Ziffer 3.2. Absatz 2 Nr. 1 und 3. Jeweils hinter "333. BA" die Worte "(angepasst durch den 379. BA und entsprechende Folgebeschlüsse)" eingefügt,
- e) in Ziffer 3.3., 3.5., 3.6. und 3.9 jeweils hinter "Teil A" die Worte "angepasst durch den 379. BA und entsprechende Folgebeschlüsse" eingefügt sowie
- f) in Anlage 2 in der Überschrift sowie in Schritt 14 hinter "333. Sitzung" die Worte "(angepasst durch den 379. BA und entsprechende Folgebeschlüsse)" eingefügt.

10. Der 378. BA wird ab dem 01.10.2016 wie folgt umgesetzt:

a) Es wird der folgende Absatz 3 in Ziffer 3.2. neu eingefügt:

Zur Berücksichtigung der Empfehlung des 378. BA in seiner Sitzung vom 10.08.2016 zur Finanzierung der Höherbewertung der GOP 34291 zum 01.10.2016 wird die Nr. 4 des vorgenannten Beschlusses wie folgt umgesetzt:

- 1. Die Morbiditätsbedingte Gesamtvergütung wird im Zeitraum vom 4. Quartal 2016 bis zum 3. Quartal 2017 wird um den Mehrbedarf von 92 Punkten für jede tatsächlich in der Satzart ARZTRG87aKA_IK des entsprechenden Vorjahresquartals enthaltene GOP 34291 erhöht.
- 2. Die in diesem Absatz geregelten Bestimmungen werden in die Honorarvereinbarung 2017 aufgenommen.
- b) In Anlage 2 wird die Zeile 2 wie folgt geändert:

"Anpassung auf geänderte MGV/EGV-Abgrenzung: Leistungsbedarfe nach Ziffer 3.2. Absatz 1 - 2 der Honorarvereinbarung "

c) In Anlage 2 wird die Zeile 2a neu eingefügt:

"Anpassung aufgrund Ziffer 3.2. Absatz 3 der Honorarvereinbarung"

d) In Anlage 2 wird die Zeile 5 wie folgt geändert:

"Bereinigter Behandlungsbedarf über alle Kassen in Punkten $= 1 - 2 + 2a \pm 3 - 4$ "

11. In Ziffer 10 wird Satz 3 ab dem 01.01.2016 wie folgt neu gefasst:

"Die Rückzahlung erfolgt jeweils in dem übernächsten Quartal, das auf das die Kürzung betreffenden Quartal folgt."

12. In Ziffer 4.26 wird ab dem 01.01.2016 der Bezug zu § 87b wie folgt ausgetauscht:

"§ 87b Absatz 2 Satz 4 SGB V".

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse **BKK-Landesverband NORDWEST** zugleich für die SVLFG als LKK IKK classic Knappschaft, Regionaldirektion Nord, Hamburg Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg

Hamburg, den 06.09.2016